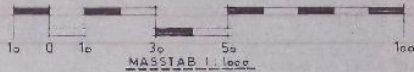


STADT WETZLAR



BEBAUUNGSPLAN NR 240b 1. ÄNDERUNG HÖRNSHEIMER ECKE



FESTSETZUNGEN U. ZEICHENERKLÄRUNG NACH
§9(1) BauGB bzw GEMÄSS PLANZEICHENVER-
ORDNUNG VOM 30. JULI 1981.

ART U. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG §9 Abs.1(1) BauGB,
§§ 19+20 BauNVO.

GE GEWERBEGEBIET - §8 BauNVO **MI** MISCHEGEBIET - §6 BauNVO

z. B. **II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HÖCHSTGRENZE

NUTZUNGSSCHABLONE

1	2	ART DER NUTZUNG
3		ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
	4	GRUNDFLÄCHENZAHL -(z. B. 0,8)
		GESCHOSSFLÄCHENZAHL -(z. B. 1,2)
5		DACHFORM
	6	BAUWEISE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN, §9 Abs.1(2) BauGB, §§ 22+23 BauNVO

g GESCHLOSSENE BAUWEISE **---** BAUGRENZE
o OFFENE BAUWEISE

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - § 9(1) 115 BauGB
HIER: WIESE MIT GEHÖLZBESTAND

PARKANLAGE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND PLANZEICHEN BZW
ERLÄUTERUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGS-
PLANS (240b) § 9(1) BauGB
- AUS DEM BEBAUUNGSPLAN = 240b - AUSGEKLAMMERTE BEREICHE
- GEÄNDERTER BEREICH IM BEBAUUNGSPLAN - 240b -
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GEPLANTE ERWEITERUNG - ANBAU WNZ

T E X T

DIE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHENDEN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE REGELUNG DER BEBAUUNG VERLIEREN, SOWEIT SIE DEM INHALT DIESES PLANES ENTGEGENSTEHEN MIT DER RECHTSKRAFT DIESES PLANES IHRE GÜLTIGKEIT. DIE ANGEGEBENE GESCHOSSZAHL GILT ALS HÖCHSTGRENZE. SOFERN DIE GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHL EINGEHALTEN WERDEN, KANN IM EINZELFALL AUSNAHMSWEISE EINE HÖHERE GESCHOSSZAHL ZUGELASSEN WERDEN. DIE DACHNEIGUNG DARF 30° (ALTER TEILUNG) NICHT ÜBERSTEIGEN FÜR GEBÄUDE VON ÜBER 50 m LÄNGE KANN INNERHALB DER OFFENEN BAUWEISE AUSNAHME GEGEBEN WERDEN IM GEWERBEGEBIET SIND NUR SOLCHE VORHABEN ZULÄSSIG DIE STAUB-, RAUCH- UND GERUCHFREI ARBEITEN UND FOLGENDE WERTE, AN DER JEWELIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZE GEMESSEN, IM ALLGEMEINEN NICHT ÜBERSTEIGEN

IN ZONE 1	TAGSÜBER (VON 6 ⁰⁰ UHR BIS 22 ⁰⁰ UHR)	65	DIN-PHON
	NACHTS (" 22 ⁰⁰ " " 6 ⁰⁰ ")	50	"
IN ZONE 2	TAGSÜBER	60	"
	NACHTS	40	"

PKW-GARAGEN KÖNNEN AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ERRICHTET WERDEN, WENN EIN ABSTAND ZUR ÖFFENTLICHEN STRASSE VON MINDESTENS 5,50 m EINGEHALTEN WIRD. DIE EINFRIEDIGUNG DARF STRASSENSEITIG VOR DER BAUGRENZE 1,20 m HÖHE NICHT ÜBERSTEIGEN.